

**Baugenossenschaften Friedberg und Pfannenstiel. Anforderungen an die Mieterinnen und Mieter (Stand 1. Januar 2009).**

<b>Höchstzulässiges steuerbares Einkommen</b>	
Familienwohnung I	Fr. 67'400.-- (Kantons-/Gemeindesteuern)
Familienwohnung II	Fr. 76'400.-- (Kantons-/Gemeindesteuern)
Berechnungsgrundlagen - Ehegatten, Lebens-/Wohnpartner - Kinder in Ausbildung/behindert - andere steuerpflichtige Kinder, Familienangehörige	- alle Einkommen werden zusammengerechnet - Anrechnung Einkommen zu einem Drittel - Einkommen werden voll angerechnet
Zweckerhaltungskontrolle	Nach Ablauf von drei Jahren seit Bezug der Wohnung dürfen die jeweils geltenden Einkommensgrenzen - gegen Entrichtung von Solidaritätszuschlägen - bis zu folgenden Werten überschritten werden:  - Familienwohnung I Fr. 88'400.-- - Familienwohnung II Fr. 97'400.--  Werden diese Limiten überschritten, ist die Kündigung auszusprechen.
Solidaritätszuschläge	Überschreitung Mehrzins 2'000.-- bis 5'000.-- + 10 % 5'001.-- bis 10'000.-- + 15 % 10'001.-- bis 15'000.-- + 20 % 15'001.-- bis 20'000.-- + 30 %
<b>Höchstzulässiges steuerbares Vermögen</b>	Das gesamte steuerbare Vermögen im gemeinsamen Haushalt (Eltern, Lebens-/Wohnungspartner, Kinder, Familienangehörige) darf maximal <b>Fr. 250'000.--</b> (Kantons-/Gemeindesteuern) betragen. 1/20 des Fr. 100'000.-- übersteigenden Betrages wird als Einkommen angerechnet. Bei Kapitalabfindungen im Zusammenhang mit Invalidität oder Altersvorsorge darf die Vermögensgrenze von Fr. 250'000.-- überschritten werden, sofern die massgebende Einkommensgrenze eingehalten wird.
Solidaritätszuschläge	Auf Vermögensüberhänge, welche die Vermögensgrenze überschreiten, erfolgt ein Mietzinszuschlag von 1 % pro Jahr.
<b>Persönliche Anforderungen</b>	Wohnsitz 2 Jahre in Gemeinde oder Arbeitsstelle seit 2 Jahren in Gemeinde oder Beziehung zur Gemeinde Meilen.
<b>Wohnungsbelegung</b>	Zimmerzahl - 1 = Anzahl Personen 4-Zimmer-Wohnungen dürfen nur an Familien/Elternteil mit Kindern vermietet werden Bei Unterbelegung ist innert nützlicher Frist ein Wechsel in eine kleinere Wohnung anzustreben beziehungsweise es muss eine Kündigung erfolgen. In Härtefällen kann auf eine Kündigung verzichtet werden.

8706 Meilen, 19. August 2008/GRB